

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1836**

102 (21.12.1836)

Großherzoglich Badisches Anzeiger-Blatt

für den

Mittel-Rheinkreis.

Nro. 102. Mittwoch den 21. December 1836.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Nro. 27690. Die Sicherung des Erfasses der durch den Strafvollzug in dem Zucht- und Correctionshaus entstehenden Kosten betreffend.

Mit Bezug auf die hohe Verordnung im Regsblt. I. S. Nro. 32. wird hiermit zur Sicherung jener Kosten, welche durch die Ersehung von Zucht- oder Correctionshausstrafe erwachsen, bestimmt:

§. 1. Die Großh. Ober- und Bezirksämter haben von jedem Erkenntnisse, wodurch eine Zucht- oder Correctionshausstrafe ausgesprochen wird, eine beglaubigte Abschrift der Zucht- resp. Correctionshausverwaltung sogleich nach der Urtheilseröffnung mitzutheilen, ohne Rücksicht darauf, ob gegen das Straferkenntniß die Berufung angezeigt wird, oder nicht.

§. 2. Nur dann, wenn es unzweifelhaft ist, daß die quartalweise fälligen Strafvollzugskosten sofort ohne alle Anstände von dem verurtheilten beigebracht werden können, ist von dieser Mittheilung Umgang zu nehmen.

§. 3. Nach Empfang der Benachrichtigung stellt die Verwaltung einen Kostenüberschlag für die ganze Dauer der ausgesprochenen Strafe mit Zugrundlegung des festgesetzten Aversums auf. Wegen möglicher Erhöhung des Aversums während der Strafersehung ist jedoch ein Sechstel mehr in Aufrechnung zu nehmen.

§. 4. Diesen Kostenüberschlag sendet sodann die Verwaltung an das betreffende Pfandgericht, wobei die Bestimmungen der §§. 4. 5. und 6. der oben gedachten Verordnung in Anwendung kommen.

§. 5. Das Pfandgericht besorgt den Eintrag nach Maafgabe der §§. 7. und 8. dieser Verordnung.

§. 6. Die Verwaltung hat sich durch die Eintragungsbefcheinigung bei den Beitreibungsacten zu legitimiren und damit diejenigen Rechtsansprüche geltend zu machen, welche die §§. 9. und 10. mehrerwähnter Verordnung auführen.

Rastatt den 2. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü b t.

vd. R o ß.

Bekanntmachungen.

Nro. 28226. Die Taxen und Sportelbezüge durch die standesherrlichen Domänenkanzleien und standesherrlichen und grundherrlichen Rent-Ämter betr.

Das Großh. Hochpr. Ministerium des Innern hat unterm 10. v. M. Nro. 12700. über Eingangsgedachten Gegenstand nachstehende Verordnung erlassen, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

1) Lebensgebühren können die Standes- und Grundherrschaften beziehen lassen, so weit sie dazu nach den Lebens-Verträgen oder nach Herkommen (überhaupt privatrechtlich) berechtigt sind, ohne daß dabei die Tax- und Sportelordnung maßgebend sein oder ihnen zu diesem Bezuge erst einen Rechtstitel geben könnte.

2) Taxen und Sporteln bei Anstellung ihrer Privat-Be dien steten (Rentbeamten) sowie bei Verpachtungen, Verkäufen und andern Verträgen können sie nicht fordern, ausser soweit dieselben zu einer ausdrücklichen Vertrags-Bedingung gemacht werden. Uebrigens ist es unstatthast, solche Gebühren

unter dem Namen auf dem öffentlichen Recht beruhender Staatsgefälle (von Taxen, Sporteln, Stempel ic.) zu bedingen.

3) Was die Taxen und Sporteln für die Präsentation von Geistlichen und Lehrern betrifft, so sind sie, da ihnen durch die Verordnung vom 28. Dez. 1835. das Patronatrecht unbedingt wieder zurückgegeben wurde, nach dem §. 15. des Kirchenlehenherrlichkeits-Edikts vom Jahr 1808 zum Bezug der ordnungsmäßigen (d. h. der jeweiligen Taxordnung gemäßen) Taxen und Sporteln berechtigt.

Das nehmliche muß von andern, von dem Standesherrn oder Grundherrschaft zu ernennenden öffentlichen Dienern, soweit derselbe sie selbst zu besolden hat, gelten, wogegen der Standesherr für die Anstellung solcher öffentlicher Diener, die nicht er selbst sondern der Staat besoldet, auch keine Taxen und Sporteln beziehen kann.

Rastatt den 9. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vd. Stengel.

Nro. 28738. Die Ausstellung und Visirung von Pässen für Reisende aus der Schweiz und in dieselbe betreffend.

Zufolge Erlasses des Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 28. Nov. Nro. 13307. wird in Bezug auf die im Anzeigebblatt von 1834 Nro. 30. unterm 4. April 1834 Nro. 7422. bekannt gemachte Entschliessung des Großh. hochpreisl. Ministeriums hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der kgl. Preuß. Gesandte in der Schweiz von Kochow während der Abwesenheit des Großh. Bad. Minister-Residenten von Dusch die Visirung der Pässe in den hiezu geeigneten Fällen besorgen wird. Rastatt den 15. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vd. Rost.

Nro. 28479. Die Ablösung des Zehntens, insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreise für die Marktstätte Rheinheim betreffend.

Die von der Großh. Regierung des Oberrheinkreises durch Erlass vom 3. d. M. Nro. 21488. mitgetheilte Bekanntmachung über die Ermittlung der Fruchtpreise für die Marktstätte Rheinheim erscheint in diesseitigem Anzeigebblatt zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Rastatt den 12. Dezember 1836.

Großherzoglich Regierung des Mittelrheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vd. Eberstein.

Indem man die in dem diesseitigen Anzeigebblatt vom 20. August d. J. Nro. 67. verkündete Fruchtpreislifte von der Marktstätte Rheinheim wegen einem Druckfehler, und einer irrigen Angabe der Localbehörde dahin berichtigt: daß

a) der Durchschnittspreis vom Weesen pro 1820 — 1821 nicht mit 3 fl. 34½ kr. sondern 3 fl. 34¼ kr. beträgt, und

b) statt der unter A. a. 5. und B. 5. angegebenen Plazabgaben, folgende stehen müssen:

„A. a. 5. Hauslohn von jeder Fruchtgattung für je 2 Mutt ein Meßlein in natura welche Naturalabgabe erst seit 3. November 1829. auf die unter 5. a. & b. angegebene Weise in Geld resuirt worden ist;

B. 5. Hauslohn, nach hoher Finanzministerial-Entschliessung vom 30. Oct. 1830. Nro. 5430.

1) von jedem verkauften neuen Malter Kernen, Weizen oder Kochbohnen 5 kr.

2) von jedem Malter Roggen, Gerste, Mischleter, Weizen und Schweinbohnen 2½ kr.

3) von den hier nicht genannten Producten den Werth von 8 Becher per Malter nach dem jeweiligen Marktpreise“

wird dieselbe in allen übrigen Theilen, da während der gesetzlichen Frist keine Einwendungen dagegen erhoben worden sind, definitiv bestätigt, und solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 3. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. R e d l.

Die erste planmäßige Serienziehung für das Jahr 1837 von dem am 8. September 1820 bei den Banquiers Johann Goll und Söhne in Frankfurt a. M. und S. Haber sen. dahier eröffneten Anlehen zu 5 Millionen Gulden, wird Montag den 2. Januar 1837 Nachmittags 3 Uhr, im landständischen Gebäude dahier öffentlich statt finden.

Karlsruhe den 15. Dezember 1836.

Großh. Bad. Amortisations-Kasse.

Bekanntmachungen.

Durch die erfolgte Pensionirung des Schullehrers Johann Evangelist Hummel ist die katholische, mit dem Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle zu Schliengen, Amts Müllheim, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 175 fl. jährlich nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches bei einer Anzahl von etwa 196 Schulkindern auf 1 fl. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, erledigt worden; wobei zu bemerken ist, daß sich der neuanzustellende Hauptlehrer daselbst, sobald man es für gut finden wird, auch die etwaige Zuteilung des dortigen Mesnerdienstes gegen den Bezug der unständigen Accidenzien dieses Dienstes gefallen lassen müsse. Die Kompetenten um die obenbenannte Hauptlehrerstelle haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli d. J. Regierungsblatt No. 18. durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der katholischen Bezirksschulvisitatur Müllheim zu Neuenburg innerhalb vier Wochen zu melden.

Der erledigte katholische Schul- und Mesnerdienst zu Gailingen, Amts Radolfzell, ist dem Schullehrer Benedikt Bischoff zu Rohrbach, Amts Triberg, übertragen und dadurch der katholische Schul- und Mesnerdienst zu Rohrbach, Amts Triberg, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 175 fl. jährlich nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Anzahl von etwa 109 Schulkindern auf 36 kr. für jedes Kind jährlich festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um den letztgenannten Dienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli d. J. Regierungsblatt No. 38. durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Triberg innerhalb vier Wochen zu melden.

Der erledigte katholische Schul- und Mesnerdienst zu Ehingenstadt, Amts Blumenfeld, ist dem Schullehrer Andreas Simon zu Bankholzen übertragen, und dadurch der katholische Schul- und Mesnerdienst zu Bankholzen, Amts Radolfzell, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 140 fl. nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 37 Schulkindern auf 1 fl. jährlich für jedes

Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um den letztgenannten Dienst haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli d. J. Reggsbl. No. 38. durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der Bezirksschulvisitatur Radolfzell zu Friedingen zu melden.

In Eisingen ist die Stelle eines Hilfslehrers erledigt, welcher das durch das Gesetz Bestimmte anzusprechen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen an die evangl. Bezirksschulvisitatur Pforzheim in Dietlingen zu wenden.

Untergegerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensiquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Vorvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angelehen werden sollen. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(1) zu Bruchsal an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Johann Wörner Siegele, auf Donnerstag den 19. Januar 1837 Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Gerichtskanzlei. A. d. Bezirksamt Oberkirch.

(1) zu Ruffenhofen an den ledigen Küfergesellen Norbert Litsch, welcher Willens ist, nach Nordamerika auszuwandern, auf Montag den 16. Januar 1837 früh 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(3) zu Diersburg an den Bürger und

Schmidtmeister Johann Georg Rauch den Ältern und seine Ehefrau Katharina geb. Moser, welche mit ihrer Familie nach Nordamerika auswandern wollen, auf Samstag den 24. Decemb. d. J. früh 10 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Altenheim an den Bürger Johannes Klunz und seine Ehefrau Walburga Schweighard, welche nach Nordamerika auswandern wollen, auf Dienstag den 20. Dez. d. J. Morgens 10 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) Karlsruhe. [Gläuberaufforderung.] Der vor 3 Jahren nach Amerika ausgewanderte ledige Schmied Wilhelm Kammerer von Gräben hat um Ausfolgung seines Vermögens angefragt. Es werden daher alle diejenigen, welche an den genannten W. Kammerer aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 3 Wochen dahier geltend zu machen und richtig zu stellen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß dem W. Kammerer sein Vermögen ohne weiteres ausgefolgt werden wird.

Karlsruhe den 9. Dezember 1836.

Großh. Landamt.

(2) Karlsruhe. [Aufforderung.] Ministerialkanzlist Joseph Stemmler sen. hat um Einleitung eines gerichtlichen Arrangements mit denjenigen Gläubigern, deren Forderungen in dem früheren Arrangement nicht begriffen, oder seitdem entstanden sind, gebeten. Es werden daher alle Gläubiger des Kanzlisten Stemmler, welche sich nicht in den Vergleich vom Jahre 1828 und 1830 eingelassen haben, aufgefordert, am 2. Jänner 1837 Vormittags 9 Uhr ihre Forderungen dahier anzumelden, und sich über die von dem Gemeinschuldner zu machenden Vorschläge zu erklären, unter dem Präjudize, daß die Nichterscheinenden bei diesem Arrangement nicht berücksichtigt werden würden.

Karlsruhe den 8. Dezember 1836

Großh. Stadtamt.

(3) Lahr. [Aufforderung.] In der Verlassenschaft des verstorbenen Bürgers und Schlossermeisters Justus Adam Floridan von Lahr haben dessen Kinder, als gesetzliche Erben, die minderjährigen mit obervormundschaftlicher Ermächtigung, auf die väterliche Erbschaft wegen Ueberschuldung derselben verzichtet, dagegen hat die Wittwe Dorothea geb. Griesbach sich entschlossen, des ehemännlichen Verlassens mit allen darauf haftenden Schulden zu übernehmen und hat dieselbe zu diesem Ende um gerichtliche

Einweisung in Besitz und Gewähr der Erbschaft gebeten. Es werden deshalb alle diejenige, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an dem Floridanschen Nachlaß zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche binnen Frist von 4 Wochen vom Tage der 1. Einrückung dieses an, um so gewisser hier zu machen, als sonst die Wittve nach ihrem Begehren in Besitz und Gewähr der ehemännlichen Verlassenschaft eingesetzt würde.

Lahr den 3. Dezember 1836.

Großh. Oberamt.

(1) Baden. [Präklusivbescheid.] Alle diejenigen Gläubiger des Konrad Schäfer, Wagner von Haueneberstein, welche ihre Forderungen bei der heutigen Liquidationstagsfahrt nicht angemeldet haben, werden andurch von der Sanktmasse ausgeschlossen. W. R. W.

Baden den 15. Dezember 1836.

Großh. Bezirksamt.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Plegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Bezirksamt Baden.

(3) von Haueneberstein dem verschwenderischen und verheurateten Bürger und Bäcker Michael Orth, welchem der Bürger Franz Kühn von Haueneberstein als Aufsichtspfleger beigegeben worden. Aus dem

Bezirksamt Haslach.

(2) von Welschbollenbach der blödsinnigen Katharina Schmidt, welcher Johann Schmidt von da als Aufsichtspfleger gesetzt worden. Aus dem

Bezirksamt Oberkirch.

(3) von Renchen dem verschwenderischen ledigen Rothbergesellen Anton Behrle, Sohn des verstorben. dortigen Bürgers Joseph Behrle, welcher unter die Verlassenschaft des Waisenrichters Joseph Behrle von da gesetzt worden.

Erbyorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Pfullendorf.

(3) von Herdwangen der vormalige Soldat Bonifaz Endres, welcher seit dem Feldzuge 1813 in Sachsen vermißt wird.

(2) Achern. [Erbvorladung.] Den vor-
erlittenen Jahren nach Nordamerika ausgewander-
ten Brüdern Franz Anton, Hugo und Wendelin
Wolz von Gamsbühl ist durch den am 28. De-
cember d. J. erfolgten Tod ihrer Mutter, des
Pius Allgeiers Ehefrau von da, eine Erb-
schaft anfallen; da aber ihr Aufenthaltsort un-
bekannt ist, so werden dieselben hierdurch aufge-
fordert, binnen drei Monaten bei der Erbver-
theilung zu erscheinen, andernfalls die Erbschaft
denjenigen zugetheilt werden soll, welchen sie zu-
käme, wenn die hiermit Vor geladenen zur Zeit
des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen
wären. Achern den 12. December 1836.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Kastratt. [Erbvorladung.] Durch den
am 10. Juni d. J. erfolgten Tod der ledigen
Katharina Roth von Oberweier wurde deren
Bruder, dem ledigen Steinhauer Hiasinth Roth,
dessen wirklicher Aufenthaltsort unbekannt ist,
eine Erbschaft eröffnet und es wird derselbe nun-
mehr aufgefordert, sich binnen 2 Monaten zum
Zweck der Erbtheilung dahier anzumelden, widri-
genfalls im Falle seines Nichterscheinens die
Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt werden
sollte, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene
zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben
gewesen wäre.

Kastratt den 7. Dezember 1836.

Großh. Oberamt.

(2) Emmendingen. [Aufforderung.]
Christian und Anton Kern von Basel gebürtig,
deren Aufenthaltsort unbekannt ist, werden hier-
mit aufgefordert über das ihnen anerfallene seit
dem Jahr 1819 in Reichenbach pflegschaftlich
verwaltete und in 92 fl. 23 kr. bestehende Ver-
mögen um so gewisser binnen 6 Monaten zu ver-
fügen, als sonst solches den nächsten Verwandten
gegen Sicherheitsleistung, in fürsorglichen Besitz
übergeben werden soll.

Emmendingen den 9. Dezember 1836.

Großh. Oberamt.

(2) Mühl. [Bekanntmachung.] In Er-
wägung, daß der verheirathete Bürger und Sei-
lermeister Franz Dietrich von Baden in Folge
der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom
18. Juli d. J. in dem ihm festgesetzten viermo-
natlichen Termin sich über seine Erbansprüche
an die Pfarre Joseph Konrad Kappler'sche
Verlassenschaftsmasse nicht erklärt hat, so wird
das Großh. Amtsrevisorat dahier angewiesen,

die Erbvertheilung ohne Berücksichtigung seiner
Ansprüche zu erledigen. B. R. W.

Mühl den 5. December 1836.

Großh. Bezirksamt.

(3) Borberg. [Verschollenheitserklärung.]
Nachdem sich Joseph Kettmann von Gräf-
lingen auf die Ediktallung vom 7. Dezember
d. J. No. 11622. nicht gemeldet hat, auch
keine Nachricht von ihm eingegangen ist, wird
er hiemit für verschollen erklärt, und sein Ver-
mögen den nächsten Verwandten in fürsorglichen
Besitz gegen Sicherheitsleistung übergeben.

Borberg den 9. Dezember 1836.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Kork. [Vorladung und Fahndung.]
David Reif von Kork, welcher wegen Jagd-
stevens dahier in Untersuchung steht, ist entwichen.
Derselbe wird daher aufgefordert sich binnen
4 Wochen um so gewisser dahier zu stellen und
zu verantworten, als sonst gegen ihn erkannt
werden würde was Rechtsens ist. Die Großh.
Polizeibehörden werden ersucht, auf David Reif,
dessen Signalement hiezu unten folgt, fahnden zu
lassen und solchen im Verretungsfalle anher abzu-
liefern. Kork den 12. Dezember 1836.

Großh. Bezirksamt.

Signalement

Größe 5' 8", Körperbau stark, Haare dun-
kelbraun, Augen braun, Augenbraunen dunkel-
braun, Stirne bedeckt, Nase dick und stumpf,
Mund groß und aufgeworfene Lippen, Kinn
rund und mit einem Schübchen, Gesichtsfarbe
gesund und Gesichtsförm breit mit hervorstehen-
den Backenknochen.

(1) Wertheim. [Vorladung.] Der zur
Conscription pro 1837 gehörige und mit Loos-
Nummer 24 zum Actiodienst berufene Philipp
Schmitt aus Gamburg ist in heutiger Aus-
hebungstagsfahrt ungehorsam ausgeblieben, und
wird andurch aufgefordert, binnen 6 Wochen sich
zu stellen, ansonst er als Refractair angesehen
und nach den Landesgesetzen deshalb bestraft
werden wird.

Wertheim den 12. December 1836.

Großh. Stadt- und Landamt.

(2) Lörrach. [Vorladung.] Der ledige
Jakob Stukly von Inningen ist der im Dez.
n. J. stattgehabten Verwundung des Leander
Wegel von Wohlen indicirt und wird hiermit,
da er sich seither von Hause entfernt hat und
sein bermaliger Aufenthalt nicht bekannt ist,
hiermit öffentlich aufzufordern, sich bei unterzeich-

netter Stelle binnen 6 Wochen zu stellen, widrigenfalls das weitere Rechtliche nach Lage der Acten verfügt werden soll. Zugleich ersucht man sämtliche Polizeistellen diesen Burschen im Betretungsfall gefänglich anher einzuliefern.

Lörrach den 10. Dezember 1836.

Großh. Bezirksamt.

(2) Wiesloch. [Vorladung.] Johann Ferdinand Gros von Malsch, Michael Fuch von Malschenberg, Joel Reichlöfer, von Beierthal, und Georg Heinrich Jenne von Eichersheim, welche durch das Loos zum Waffendienst berufen worden sind, sich aber bei der den 19. v. M. dahier vorgegangene Rekruten-Aushebung nicht gestellt haben, und deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden anmit aufgefordert, sich unverzüglich oder doch längstens noch vor dem 1. April k. J. dahier einzufinden, widrigenfalls die Strafe der Refraktion nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. October 1820 gegen sie erkannt werden würde.

Wiesloch den 5. Dez. 1836.

Großh. Bezirksamt.

(1) Freiburg. [Fahndung und Signalement.] Der dahier wegen Diebstahl in Untersuchung gestandene und zu einer bürgerl. Gefängnißstrafe von 8 Tagen verurtheilte (unten signallirte) Johannes Kurz von Fischbach, Bezirks-Amtes Neustadt, hat sich Anfangs August d. J. als er zur Strafvernehmung bereits vorgeladen war, aus der Gemeinde Rust, Bez. Amt Ettenheim, woselbst er in Dienst stand, entfernt, ohne daß bis jetzt sein Aufenthalt ermittelt werden konnte. Wir ersuchen die Großh. Behörden, auf diesen Flüchtling zu Fahnden und ihn im Betretungsfall anher abzuliefern.

Freiburg den 7. December 1836.

Großh. Stadtamt.

Signalement

Alter 42 Jahre, Größe 6', Haare blond, Augen grau, Augenbraunen blond, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsförm länglicht, Stirne bedeckt, Nase groß, Mund mittler, Zähne gut.

(2) Bühl. [Diebstahl.] In der Nacht vom 9. d. M. wurde dem Bürger und Wittwer Simon Wauerle aus Bühlenthal mittelst Einbruch, aus einem Schranke folgende Gegenstände entwendet:

- 1) Acht Kronenthaler.
- 2) Ungefähr 5 bis 6 Mannshemden mit S x B bezeichnet.
- 3) Eine roth gestreifte leinwandene Bettzüge, im Werth von etwa 6 fl.

4) Acht Ellen weiß häufene Leinwand, die Elle im Werth von 24 kr.

5) Zwei leinene Tischtücher, wovon das eine rothe Rippen hat.

6) Eine Kopfkissenzüge von Leinwand, weiß mit rothen Streifen.

Dieses bringen wir Behufs der Fahndung auf den bis jetzt unbekanntem Thäter den Polizeibehörden zur Kenntniß.

Bühl den 10. December 1836.

Großh. Bezirksamt.

(1) Bretten. [Diebstahl.] In verschiedenen Nächten wurden nachgenannten Bürgern von Bretten mehrere Gegenstände von ihren auf der Straße stehenden Wagen entwendet: fl. kr.

- | | |
|--|------------|
| 1) Dem Joseph Weik von Bretten, eine Leichselkette zu | — 48 |
| 2) Dem Jakob Klemm von da, eine 8' lange Kette | 1 — |
| 3) Dem Alexander Strieder, zwei Leichselketten zu | — 30 |
| 4) Dem Samuel Wittmaier, vier Leichselketten | 1 36 |
| 5) Dem Ferdinand Arnold, 4 Leichselketten, 1 Bruchkette | 2 44 |
| 6) Dem Andreas Bauer, 1 Leichselkette, 4' lang, 1 ditto kleinere | 1 12 |
| | <hr/> 7 50 |

Wir bringen diesen Diebstahl Behufs der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und die unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß.

Bretten den 15. December 1836.

Großh. Bezirksamt.

(1) Durlach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. wurden auf dem Speicher des Georg Zachel von Auerbach mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände entwendet:

- 1) 5 Mannshemden, darunter 3 neue, mit G. Z. bezeichnet.
- 2) 8 Weiberhemden, darunter 4 neue, wovon 2 mit G. Z. und die übrigen mit E. G. bezeichnet sind.
- 3) 3 Kinderhemden mit I. Z. bezeichnet.
- 4) Ein werknes Leintuch ohne Zeichen.
- 5) Eine lölschene Pfulbenzüge mit blauen Streifen ohne Zeichen.
- 6) Ein werknes Tischtuch ohne Zeichen.
- 7) 2 werkne Thürzwehnen ohne Zeichen.
- 8) 1½ Er. schwarzes Mehl, sammt dem zwischenen mit I. Z. roth bezeichneten Sack.
- 9) ½ Er. weißes Mehl, sammt dem mit I. Z. bezeichneten Säckchen.

Dieser Vorfall wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach den 17. Dezember 1836.

Großh. Oberamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Letzten Montag wurden aus einem hiesigen Privathause nachbeschriebene Hosen entwendet, was wir hiermit Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Karlsruhe den 14. Dezember 1836.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung der entwendeten Hosen.

Dieselben sind von grünlich grauem Modetuch, für einen halberwachsenen Menschen passend und noch neu, mit weißen heinernen Knöpfen und schmalem Lage. Daran befinden sich weiß und rothe Hosenträger mit Schnallen.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Einem hiesigen Handelsmann wurden heute Morgen zwischen 10 und 11 Uhr die untenbeschriebene Waaren entwendet. Dieß wird mit der Bitte um Fahndung und dem Anfügen bekannt gemacht, daß die nachbeschriebene Weibsperson dieses Diebstahls höchst verdächtig ist.

Karlsruhe den 14. Dezember 1836.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung des Entwendeten.

Ein Stück Baumwollenzeug von ungefähr 40 Ellen, von dunkelbrauner Grundfarbe mit hellgelben Caro's ½ Ellen breit.

Signalement der verdächtigen Weibsperson.

Größe mittlere, Haare röthlich, vorn gescheitelt, Gesichtsfarbe gesund.

Kleidung: Sie trug einen grünen Mantel von Merino oder Tuch und ein weißes Häubchen mit blauen Bändern. Sie hatte einen neuen weißen Henkelkorb bei sich.

(1) Rastatt. [Diebstahl.] Am 8. d. M. wurde aus einem Privathause in Dettigheim ein Stück ziemlich feines gebleichtes hänsenes Tuch, 41 bis 42 Ellen haltend, und 6 Viertel breit entwendet. Der dringendste Verdacht ruht auf der unten so weit möglich bezeichneten Weibsperson, welche mit einem auf der Maria Anna Vertam von Wiesenthal, Bezirksamt Philippsburg, lautenden Heimathscheine versehen ist. Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht auf die gedachte Weibsperson und die gestohlene Sache zu fahnden und solche im Fall der Habhaftwerdung anher abzuliefern.

Signalement.

Dieselbe ist 27 Jahre alt, unter mittlerer Größe, untersehter Statur, hat gesunde Gesichtsfarbe, schwarze Haare und ist gegenwärtig hochschwanger. Dieselbe trug ein blaues gestreiftes

Kleid, ein Halstuch um den Kopf und führte einen blauen ältlichen Regenschirm bei sich.

Rastatt den 17. Dezember 1836.

Großh. Oberamt.

(1) Wolfach. [Diebstahl.] Vom 6. bis 10. dieses wurden auf der unverschlossenen Bühne des Bürgers und Hutmachers Philipp Wittum zu Wolfach 5 Stücke frisch gewaschene Mannshemden entwendet, und zwar 2 von seinem Reistentuch, 2 von etwas Geringerem, der eine Krage von Perkal, und eines von Halbbaumwolle. Jedes der 5 Hemden ist unten am sog. Schliß mit den Buchstaben F. W. mit rothem Garn gezeichnet, und deren Werth auf 10 fl. angegeben.

Wolfach den 18. Dezember 1836.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Bretten. [Bekanntmachung.] Nachträglich zu unserm Schreiben vom 28. d. M. wegen des bei Herrmann Herzberger dahier verübten Diebstahls bringen wir die in dem anliegenden Verzeichniß consignirten Effekten zur Fahndung auf dieselben und die unbekanntten Thäter zur öffentlichen Kenntniß.

Bretten den 20. Nov. 1836.

Großh. Bezirksamt.

	fl.	kr.
1 \mathcal{R} blauer Zwirn naturell $\frac{1}{2}$	à 1	15
1 " Innländer blau " 30	à 2	30
8 Stück circa gestreifte Florett Nro. 3.		
per Stück	à	11
3 Duzend Zimmermanns-Mei per Duz.	à	13
circa 8 \mathcal{R} Lothband	à 1	6
" 3 Duz. Hosenträgerband		
Nro. 10 per Duz.	à 4	
" 4 " weiß Röperband		
" 3 " dto " $\frac{1}{2}$ " "	à 2	6
" 3 " dto " 1 " "	à 2	36
" 2 " dto " 2 " "	à 3	12
" 8 Stück Feisurkämme, Zeich. E. V.		
per Stück	à	21
" 2 " Perlenbeutel mit meerfarbigen Perlen	à	45
" 1 " Tabackspfeife, auf dem Kopfe ein Hund	à	24
" 10 \mathcal{R} ungebleichtes Garn Nr. 7 p. \mathcal{R}	à	48
" 5 " gebleichtes Strickgr. " 24 " "	à 1	26
" 5 " dto " 20 " "	à 1	22
" 5 best englisch " 40 " "	à 2	32
" 5 mesur 2. V. 2. M. " 16 " "	à 1	16
" 2 Stück Bettbarhent, blau und weiß jedes 25 Ellen	à	20
1 " Wandstreifen 25 Ellen	à	21
9 schwarze Halstücher, mit weiß und rother Bortur, $\frac{1}{2}$ groß das Stück	à	22

	fl.	fr.
circa 4 $\frac{1}{2}$ Vigonia wollgrau	à 1	52
1 Stück $\frac{1}{2}$ breiten schwarzen Merino	à 1	3
caca 38 Ellen		
1 " $\frac{1}{2}$ dto	à	48
35 dto		
1 " roth und weiß Kölsch	à	16
30 dto		
1 " blau "	à	15
35 dto		
1 " graue Wiber, geköpert	à 1	8
30 dto		
1 " braun "	à 1	10
34 dto		
1 " Oliven "	à 1	6
33 dto		
1 " blau und roth carirt	à	16
50 dto		
1 " " weiß "	à	45
45 dto		
1 " " gelb "	à	14 $\frac{1}{2}$
50 dto		
1 " lila und blau Schaspirt	à	15
43 dto		
2 " glatten Moll zusam.	à	18
30 dto $\frac{1}{2}$ rot.		
1 " Pergall	à	21
15 dto		
1 " " gebäumt	à	26
18 dto		
1 " Kanefas	à	12
35 dto $\frac{1}{2}$ br.		
1 " Leinwand	à	28
30 dto $\frac{1}{2}$ "		
1 Stück Kattun mit weißem Grund		
42 dto $\frac{1}{2}$ "	à	22
1 " " blau u. weiß	à	21
30 dto $\frac{1}{2}$ "		
1 " " schwarz mit grünen Streifen	à	16
25 dto $\frac{1}{2}$ "		
Circa 10 Brief Stecknadeln Nr. 20.	à	14
8 Stück Sacktücher roth und blau carorirt per Stück	à	14
4 Duzend stählerne Fingerhüte per Duz.	à 1	
1 Stück Springdose, auf der innern Seite des Deckels mit dem Zeichen E. V. versehen, werth	à	25
1 Duz. Taschentücher mit Jagdstücke	à 6	
2 " schwarze Köppertücher $\frac{1}{2}$ groß per Duz.	à 2	
2 " " " $\frac{1}{4}$ " "	à 2	24
14 " " " $\frac{1}{4}$ " "	à 3	24
1 Stück circa 30 Ellen blauer Circassin per Elle	à	24
1 " " 25 " Modefarb pr. E.	à	24
1 " " 35 " braun und schwarze Hofenzeuge per Elle	à	28
1 " " 18 " weiß und schwarze "	à	18
4 Ellen wollgraue Westen, schwarz und roth	à	32
5 $\frac{1}{2}$ grau mit schwarzen Flecken, baumwollen	à 1	30
1 Stück Kletthack von Achat	à	15

(1) Fahr. [Bekanntmachung.] Bei einer in Berghaupten vorgenommene Hausfuchung wurden nachstehende Gegenstände aufgefunden:

a) Ein ganz neuer blau baumwollener Regenschirm mit schwarz lackirtem hölzernem Stock, hornenem Griff und Stäben von schwarz gefärbtem Meerrohr.

b) Ein Paar ganz neue Abschraubsporen. Es liegt dringender Verdacht vor, daß diese Gegenstände auf einem Jahrmarkt zu Gengenbach oder Umgegend entwendet worden sind. Wir bringen dies zur Ausmittlung des Eigentümers zur öffentlichen Kenntniß.

Lahr den 14. Dec. 1836.

Großh. Oberamt.

(1) Achern. [Fahndungzurücknahme.] Da sich der unterm 7. d. M. ausgeschriebene Adolph Schrempf von Kappelrodeck gestellt hat, so wird die Fahndung zurückgenommen.

Achern den 16. Dezember 1836.

Großh. Bezirksamt.

(1) Eßlingen. [Ehegerichtliche Vorladung.] Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des Königlich Württembergischen Gerichtshof für den Neckarkreis zu Eßlingen die Ehefrau des Bauers Friedrich Schäfer von Rappach, Oberamts Weinsberg, Katharina geborne Mühenkam m, wegen bößlicher Verlassung von Seiten ihres Ehemanns um Erkennung des Ehescheidungs-Prozesses gebeten, und man derselben in diesem Gesuche willfahrt, auch zu Verhandlung dieser Ehescheidungs-Klagsache Mittwoch den 24. Mai 1837 peremptorisch bestimmt hat; so wird durch gegenwärtiges offenes Edict nicht nur gedachter Friedrich Schäfer, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen sein sollten, peremptorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei dreißig Tage für den ersten, dreißig Tage für den zweiten, und dreißig für den dritten Termin hie mit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Eßlingen Vormittags neun Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehegatten anzuhören, darauf die Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, Friedrich Schäfer erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehescheidungs-Sache ergehen wird, was Rechtens ist. So beschloßen ihm ehegerichtlichen Senate des Königlich Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Eßlingen den 7. Dez. 1836.

Sattler.

(Hiebei eine Beilage.)